



## Garantiebedingungen zum Eibach Garantiepass

1. Eibach gewährt eine freiwillige Materialgarantie von 5 Jahren ab Kaufdatum auf die Komponenten Fahrwerksfedern, Spurverbreiterungen und Sport-Stabilisatoren.
2. Eibach kann keine freiwillige Materialgarantie auf Zukauf- und Verschleißteile wie Radschrauben, Stoßdämpfer, Anbauteile, Sportpuffer, Lagerschellen oder Federteller gewähren, da diese Teile der gesetzlichen Gewährleistungspflicht unterliegen und Eibach im Rahmen des Unternehmerrückgriffs nach den §§ 478, 479 BGB lediglich Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend machen kann.
3. Die gesetzlichen Mängelrechte des Verbrauchers nach den §§ 437 BGB werden durch die freiwillige Materialgarantie nicht eingeschränkt.
4. Name und Anschrift des Garantiegebers:  
Heinrich Eibach GmbH, Am Lennedamm 1, 57413 Finnentrop
5. Dauer der freiwilligen Materialgarantie:  
5 Jahre ab nachgewiesenem Kaufdatum
6. Geltungsbereich der freiwilligen Materialgarantie:  
Bundesrepublik Deutschland
7. Geltendmachung der freiwilligen Materialgarantie:  
Zur Geltendmachung sind neben dem erteilten Garantiepass die Kaufbelege wie Rechnung oder Lieferschein sowie Schadenbilder einzureichen.